

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 14, 14. November 2018**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Wenn das Kreuzfahrtschiff schaukelt**
  - 2. Achtung Geschäftsreisen: EU-Entsendungsrecht und A1-Bescheinigung**
  - 3. Fluggesellschaft haftet für Handgepäck nicht**
  - 4. Fluggastrechte – Der Europäische Rechnungshof redet Tacheles**
  - 5. Und zum Schluss: Wenn das Flugzeug beschlagnahmt wird**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Am Dienstagnachmittag, 27. November findet der Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich statt. Und am Dienstagnachmittag, 4. Dezember 2018 «Reiserecht Plus».

Seit langem führen wir wieder «Reiserecht Plus» durch und die angemeldeten Teilnehmer versprechen einen interessanten Workshop. Bei «Reiserecht Plus» bestimmen Sie das Programm, wir behandeln also die Fragen, die Sie schon lange beantwortet haben möchten. Zum Beispiel taucht in der Beratung immer wieder das Thema der Haftung für Reisemängel auf (Ausfall von Leistungen usw.) und weshalb der Veranstalter sich von dieser Haftung nicht befreien kann. Die Frage ist dann: «Weshalb haftet der Veranstalter für schlechtes Wetter?»

Hier geht es zur online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Die Ausschreibungen finden Sie hier:

«Reiserecht von A bis Z»: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops.html>

«Reiserecht Plus»: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops2.html>

Gehen Sie auf Geschäftsreise ins EU-Ausland? Oder Ihre Mitarbeiter? Dann lesen Sie «Achtung Geschäftsreisen: EU-Entsendungsrecht und A1-Bescheinigung»

Und etliches über Fluggesellschaften, Passagierrechte und beschlagnahmtes Flugzeug.

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

---

## 1. Wenn das Kreuzfahrtschiff schaukelt

Wer auf Reisen geht, hat manchmal die Idee, dass er für nichts mehr verantwortlich sei und der Veranstalter dafür für alles. Dabei wird vergessen, dass das Leben einfach ein Risiko ist und niemand dafür haftet. Dies musste eine Passagierin auf einem Kreuzfahrtschiff erfahren.

Das Kreuzfahrtschiff war in schwerem Seegang. Die Passagierin hielt sich im Fitnessstudio auf. Sie benützte das Laufband und stürzte, weil das Schiff schlingerte und verletzte sich dabei. Doch die angerufenen Gerichte wiesen die Klage ab.

Der Reiseveranstalter habe keine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Bei schwerem Seegang sei jeder Passagier selber für seine Sicherheit verantwortlich und müsse entscheiden, welche Risiken er in Kauf nehmen wolle. Es habe sich hier das normale Lebensrisiko manifestiert, für welches der Veranstalter nicht hafte. Auch ein Hinweis, dass die Benützung des Fitnessstudios auf eigenes Risiko geschehe, habe es nicht gebraucht. Das sei eine Selbstverständlichkeit. – So das Oberlandesgericht Koblenz.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 23.5.2018

---

## 2. Achtung Geschäftsreisen: EU-Entsendungsrecht und A1-Bescheinigung

Wer beruflich ins EU-Ausland reist, sollte gewappnet sein. Die Behörden scheinen das Entsendungsrecht und die A1-Bescheinigungen durchzusetzen und bei Fehler entsprechend zu sanktionieren.

Um was geht es? Wer in der EU auf **Geschäftsreise** ist, benötigt eine **A1-Bescheinigung**. Die bestätigt, dass die Sozialbeiträge weiterhin in der Schweiz bezahlt werden. Auf der Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen finden sich die notwendigen Informationen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/informationen-fuer/entsandte.html> ; <https://www.bsylive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:163/lang:deu>

Zusätzlich gibt es die **Meldepflicht**. Und die wird von den einzelnen Staaten unterschiedlich interpretiert. Bei einigen Ländern ist nur die Baubranche betroffen, bei anderen auch reine Geschäftsreisen (z.B. um Gespräche zu führen).

Auf biztravel findet sich ein ausgezeichnete Artikel, der die Problematik dieser Themen ausleuchtet und auf die Gefahren hinweist, wenn die Regeln nicht eingehalten

werden. – Wer glaubt, dass das alles ein Papiertiger sei, soll den Artikel lesen, dort finden sich Beispiele, wie Behörden vorgehen.

«Neue Bürokratie-Monster für die Unternehmen», [https://biztravel.fvw.de/reise-management/geschaeftsreisen-planen/a1-bescheinigung-und-eu-entsenderecht-neue-buerokratie-monster-fuer-die-unternehmen/1/193489/14697?wt\\_mc=BizTravel](https://biztravel.fvw.de/reise-management/geschaeftsreisen-planen/a1-bescheinigung-und-eu-entsenderecht-neue-buerokratie-monster-fuer-die-unternehmen/1/193489/14697?wt_mc=BizTravel)

---

### 3. Fluggesellschaft haftet für Handgepäck nicht

Immer mehr Fluggesellschaften verlangen Geld für eingetragenes Gepäck. Weshalb also nicht in die Kabine mitnehmen?

Man verstaut dann die Jacke, die Tasche oder den Rollkoffer in das Gepäckfach und hat so die mehr freien Platz bei den Füßen. Auf Langstreckenflügen macht man dann auch mal Nickerchen. Und wenn man aussteigt, die böse Überraschung. Aus der Jacke ist die Brieftasche verschwunden, bei der Tasche der Reißverschluss geöffnet und der Tablet-Computer weg. Wer haftet da?

Der Passagier hat Pech gehabt. **Für Handgepäck haftet die Fluggesellschaft nur unter besonderen Bedingungen.** Der Geschädigte muss der Fluggesellschaft ein Verschulden am Diebstahl nachweisen. Und das ist in der Praxis kaum möglich. Jedermann hat Zugang zu den Gepäckfächern und da man, je nach Platzverhältnissen sein Gepäck nicht gerade bei seinem Sitz verstauen kann, kann die Besatzung auch nicht wissen, wer wo was verstaut hat.

Wer nun glaubt, dass die **Versicherung** den Schaden übernimmt, sollte vorher die Versicherungsbedingungen lesen. Es gibt Fälle, wo Versicherungen nicht bezahlt haben, weil sie das Verstauen im Gepäckfach als grobfahrlässig beurteilt haben – da ist eben keine Kontrolle möglich.

Wer das Gepäck zum Transport der Fluggesellschaft übergibt, ist viel besser daran. In diesem Fall besteht eine strengere Haftung der Fluggesellschaft.

---

### 4. Fluggastrechte – Der Europäische Rechnungshof redet Tacheles

Der Europäische Rechnungshof hat einen **66-seitigen Bericht** über die Fahr- und Fluggastrechte publiziert. Wer den Bericht liest, wird überrascht sein, wie viele offene Fragen bestehen und wie schwierig es für Passagiere sein kann, um zu ihrem Recht zu kommen. Andererseits sind **die Beförderungsunternehmen mit Millionen von Forderungen konfrontiert.**

Wörtlich heisst es: «Das derzeitige System zur Abwicklung von Ausgleichsleistungen ist für die Beförderungsunternehmen und die Fahr- und Fluggäste mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da Millionen von Forderungen einzeln eingereicht und bearbeitet werden müssen. Die Verfahren, mit denen Beförderer und nationale Durchsetzungsstellen auf Einzelforderungen reagieren, sind nicht transparent. Es

kann vorkommen, dass Fahr- und Fluggäste, die die gleiche Reise antreten und von Reisetörungen betroffen sind, unterschiedlich behandelt werden.»

Es ist daher verständlich, weshalb spezialisierte Inkasso-Unternehmen so im Trend sind.

«Die Fahr- und Fluggastrechte der EU sind umfassend, ihre Durchsetzung ist für die Reisenden jedoch nach wie vor schwierig», Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes, <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/NewsItem.aspx?nid=11152>

---

## 5. Und zum Schluss – Wenn das Flugzeug beschlagnahmt wird

Wer fliegt, muss nicht nur mit normalen Flugverspätungen und Ausfällen rechnen, manchmal kommt es auch ganz anders. Dies haben Passagiere eines Ryanair-Fluges in Bordeaux am 8. November erlebt. Der Flug hätte von Bordeaux nach London Stansted führen sollen. Doch dazu kam es nicht. Das Flugzeug wurde von einem Gerichtsvollzieher beschlagnahmt – und vorbei war der Flug. Wie es scheint, hatte Ryanair staatliche Beihilfen an das Département Charante nicht zurückbezahlt.

Die Passagiere wurden mit einer anderen Maschine und fünf Stunden Verspätung befördert.

Wie der Mitteilung von aerotelegraph zu entnehmen ist, hat Ryanair den Betrag von 525'000 Euro umgehend bezahlt und das Flugzeug zurückerhalten (9.11.2018).

Dazu ist auch noch zu sagen, die Parkgebühren für das beschlagnahmte Flugzeug dazu kamen. Und die 149 Passagiere erhalten aufgrund der Flugverspätung Entschädigungen nach der Fluggast-Verordnung, was dann auch noch gegen 40'000 Euro ausmacht.

«Frankreich beschlagnahmt Ryanair-Flieger», <https://www.aerotelegraph.com/frankreich-beschlagnahmt-ryanair-flieger>

---

Vergessen Sie nicht, sich für die Reiserecht-Workshops anzumelden, [www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)